# **Anonymisierte Fassung**

Zusammenfassung C-91/24-1

Rechtssache C-91/24 [Aucroix]<sup>i</sup>

Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:** 

6. Februar 2024

**Vorlegendes Gericht:** 

Cour de cassation (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. Januar 2024

Beschwerdeführer:

Procureur général de Mons (Generalstaatsanwalt von Mons)

Beschwerdegegner:

HL

... [nicht übersetzt]

Cour de cassation de Belgique (Kassationshof Belgien)

Urteil

NR. P.24.0111.F

DER PROCUREUR GENERAL PRES LA COUR D'APPEL DE MONS, Kassationsbeschwerdeführer,

gegen

... [nicht übersetzt] [HL], ... [nicht übersetzt]

<sup>&</sup>lt;sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, Kassationsbeschwerdegegner.

#### I. VERFAHREN VOR DEM KASSATIONSHOF

Das Rechtsmittel richtet sich gegen ein Urteil, das am 18. Januar 2024 von der Chambre des mises en accusation (Anklagekammer) der Cour d'appel de Mons (Appelationshof Mons) erlassen wurde.

- ... [nicht übersetzt]
- ... [nicht übersetzt] [Verfahren].

## II. ENTSCHEIDUNG DES KASSATIONSHOFS

Gegen den Beschwerdegegner, der belgischer Staatsbürger ist und im Hoheitsgebiet des Königreichs seinen Wohnsitz hat, liegt ein Europäischer Haftbefehl vor, der am 9. März 2016 von den griechischen Behörden zur Vollstreckung einer fünfjährigen Freiheitsstrafe ausgestellt wurde.

Im angefochtenen Urteil wird die Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls gemäß Art. 4 Nr. 5 der Loi du 19 décembre 2003 relative au mandat d'arrêt européen (Gesetz vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl) verweigert. Begründet wird diese Ablehnung mit der geistigen Behinderung des Beschwerdegegners in Verbindung mit den Haftbedingungen im Ausstellungsstaat, die mit den in den Art. 3 und 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehenen Garantien unvereinbar seien. Der Beschwerdegegner wäre dem Risiko ausgesetzt, in einem überfüllten Gefängnis inhaftiert zu werden, in dem er keine seinem Gesundheitszustand angemessene Versorgung erhalten könnte.

Mit dem Kassationsbeschwerdegrund eines Verstoßes gegen Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl wird geltend gemacht, dass die Anklagekammer die Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Grundes, aus dem die Vollstreckung abgelehnt werden könne, hätte in Betracht ziehen müssen, nachdem sie die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls aufgrund der Bedingungen für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Ausstellungsstaat abgelehnt habe. Insoweit macht der Beschwerdeführer geltend, dass diese gesetzliche Bestimmung darauf abziele, die Straflosigkeit der Person, deren Übergabe abgelehnt wird, zu verhindern.

Mit dem Kassationsbeschwerdegrund wird auch geltend gemacht, dass die Anklagekammer dem Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung hätte vorlegen müssen, ob die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats im Fall der Feststellung eines Grundes, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls wegen der Gefahr einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person abzulehnen

ist, die Möglichkeit einer Anwendung des Grundes zu prüfen hat, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gemäß Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JA1 des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl, der durch Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 in belgisches Recht umgesetzt wurde, abgelehnt werden kann.

3 Nach Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses vollstrecken die Mitgliedstaaten jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses.

Nach Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses berührt diese Verpflichtung nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, mit dem der Rahmenbeschluss in die belgische Rechtsordnung umgesetzt wurde, sieht vor, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt wird, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Grundrechte der betreffenden Person, wie in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union bestimmt, gefährden könnte. Dieser Grund für die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist zwingend.

4 Aus dem Urteil ... [nicht übersetzt] vom 17. Dezember 2020, Openbaar Ministerie (Unabhängigkeit der ausstellenden Justizbehörde) (C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, EU:C:2020:1033), ergibt sich, dass der Mechanismus des Europäischen Haftbefehls insbesondere darauf abzielt, die Straflosigkeit einer gesuchten Person zu verhindern, die sich in einem anderen Hoheitsgebiet als demjenigen befindet, in dem sie der Begehung einer Straftat verdächtig ist.

Außerdem hat der Gerichtshof im Urteil ... [nicht übersetzt] vom 29. Juni 2017, Popławski (C-579/15, EU:C:2017:503), entschieden, dass das zuständige nationale Gericht die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Bestimmungen unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks dieses Rahmenbeschlusses auszulegen hat. Diese Verpflichtung bedeutete in dem damals dem Gerichtshof vorgelegten Fall, dass die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats, wenn sie Vollstreckung Hinblick die Übergabe einer eines im auf Ausstellungsmitgliedstaat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Person ausgestellten Europäischen Haftbefehls ablehnten, verpflichtet waren, selbst die wirksame Vollstreckung der gegen diese Person verhängten Strafe zu gewährleisten.

Nach Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes, mit dem, wie bereits erwähnt, Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses umgesetzt wurde, kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls u. a. verweigert werden, wenn dieser zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellt wurde, die betreffende Person Belgier ist, sich in Belgien aufhält oder

dort wohnt und die zuständigen belgischen Behörden sich verpflichten, die Strafe nach belgischem Recht zu vollstrecken.

- 5 Der Kassationsbeschwerdegrund wirft die Frage auf, ob, wenn die Gerichte des Staats der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgestellt haben, dass im Fall der Übergabe der gesuchten Person an den Ausstellungsstaat die Gefahr besteht, dass die Grundrechte dieser Person verletzt werden, so dass sie die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen haben, Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen dass Gerichte ist. Vollstreckungsstaats zur Vermeidung der Straffreiheit der gesuchten Person, die die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, zu prüfen haben, ob die Vollstreckung der im Mitgliedstaat der Ausstellung des betreffende Person Europäischen Haftbefehls gegen die Freiheitsstrafe, auf die sich dieser Haftbefehl bezieht, gemäß der Bestimmung zur Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses in die nationale Rechtsordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat anzuordnen ist.
- Nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, wenn in einem schwebenden Verfahren bei diesem Gericht eine Frage nach der Gültigkeit und der Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union gestellt wird, zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

... [nicht übersetzt]

## AUS DIESEN GRÜNDEN

setzt

#### DER KASSATIONSHOF

das Verfahren aus, bis der Gerichtshof der Europäischen Union die folgende Vorlagefrage beantwortet hat:

Wenn die Gerichte des Mitgliedstaats der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgestellt haben, dass im Fall der Übergabe der gesuchten Person an den Ausstellungsmitgliedstaat die Gefahr besteht, dass die Grundrechte dieser Person bei der Vollstreckung der ausländischen Strafe verletzt werden, so dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist, ist dann Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten dahin auszulegen, dass die Gerichte des Vollstreckungsstaats zur Vermeidung der Straffreiheit der gesuchten Person, die die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, zu prüfen haben, ob die Vollstreckung der im Mitgliedstaat der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls gegen die betreffende Person verhängten Freiheitsstrafe, auf die sich dieser Haftbefehl bezieht, gemäß der Bestimmung zur Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des

Rahmenbeschlusses in die nationale Rechtsordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat anzuordnen ist?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

